



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 24

HARRISLEE, 24. DEZEMBER 2014

JAHRGANG 28

INHALT	SEITE
43. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2015	135
44. Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)	137
45. Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Harrislee	139
46. Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Harrislee	141

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen. Die Gemeinde veröffentlicht das Bekanntmachungsblatt als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.369.300 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.151.600 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	1.782.300 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.905.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.941.200 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	332.100 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.928.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	72,71 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 5.000 €

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

1. Aufwandskonten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Personalverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind mit Ausnahme der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwandskonten 5211000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 5221000 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens), 5241010 (Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen) und 5271011 (Geräte pp., Bedarf Liegenschaftsmanagement) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Liegenschaftsmanagement bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwandskonten 5431010 (Geschäftsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Haupt- und Personalamt bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Aufwandskonten der Kontenart 529 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) der Produkte 21101 (Grundschule der Zentralschule) und 21820 (Gemeinschaftsschule der Zentralschule) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Aufwandskonten 5451000 (Erstattungsbeträge an das Land) und 5452030 (Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für die Produkte 21103, 21501, 21701, 21811, 21821 und 22101 zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.

Harrislee, den 19. Dezember 2014

Martin Ellermann
Bürgermeister

II. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), zuletzt geändert am 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) und des § 17 der Abwassersatzung der Gemeinde Harrislee vom 13. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2014 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 10 Abs. 5 bis 6 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------------------|
| "(5) Die Schmutzwassergebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt | 2,36 €/m ³ . |
| (6) Die Kühlwassergebühr für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt | 0,39 €/m ³ ." |

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| "(4) Die Oberflächenwassergebühr beträgt für die ersten angefangenen 80 m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 23,20 € |
| für jede weiteren angefangenen 20 m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 5,80 €" |

§ 12 Abs. 2 bis 3 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------------------|
| "(2) Die Grundgebühr der Schmutzwassergebühr B wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) berechnet. Sie beträgt für die | |
| Entschlammung bzw. Entleerung einer Grundstücksabwasseranlage | |
| - innerhalb der Regelentsorgung | 83,30 € |
| - außerhalb der Regelentsorgung | 142,80 € |
| (3) Die Zusatzgebühr der Schmutzwassergebühr B wird nach der im laufenden Kalenderjahr aus der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge berechnet. Sie beträgt bei jeder Anlagen-/Grubenentleerung | 8,47 €/m ³ ." |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Harrislee, den 19. Dezember 2014

(L. S.)

Martin Ellermann
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat am 18.12.2014 für die Bücherei der Gemeinde Harrislee gem. §§ 4, 18 und 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014, (GVOBl. S. 129), folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Benutzerkreis

Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Präsenzarbeitsplätze der Bücherei zu benutzen. Für Kinder unter sechs Jahren können die Eltern Medien entleihen.

2. Anmeldung

Der/die Benutzer(in) meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. mit Meldeschein an. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Nach der Anmeldung wird eine Ausweiskarte ausgestellt, die nicht übertragbar ist und zu jeder Ausleihe mitzubringen ist. Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel muss der Bücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

3. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien bis zu 21 Tagen ausgeliehen. Wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist auf Antrag unter Vorlage der Medien bis zu 9 Wochen verlängert werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand dieser Bücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

5. Behandlung der entliehenen Medien

Der/die Benutzer(in) verpflichtet sich, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

6. Haftung

Der/die Benutzer(in) haftet für den Verlust von Medien sowie für alle Schäden, die an den von Ihm/ihr entliehenen Medien entstehen oder die er/sie an präsent in der Bücherei benutzten Medien anrichtet. Darüber hinaus ist er/sie zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer(in) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im eigenen Interesse ist daher der Verlust der Ausweiskarte der Bücherei unverzüglich zu melden. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer(innen) entstehen.

7. Entgelte

Es werden Entgelte gemäß Entgeltordnung erhoben.

8. Internetplätze

Für die Benutzung öffentlicher Internetplätze gilt:

§ 1

Die Internetplätze in der Bücherei darf nutzen, wer entweder im Besitz eines gültigen Benutzerausweises ist oder die Verpflichtungserklärung für öffentliche Internet-Zugänge unterzeichnet hat. Minderjährige benötigen in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten.

§ 2

Der Zugang zu den Internetplätzen wird durch das Büchereipersonal geregelt. Die Bücherei ist berechtigt, die für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Internetnutzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern. Sie werden ausschließlich von der Bücherei und nur für den genannten Zweck verwaltet.

§ 3

Inhalte gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden. Bestellungen und Buchungen dürfen über den Internetplatz der Bücherei nicht abgewickelt werden.

Das Herunterladen von Standard-Software und Betriebssystemen ist untersagt, es sei denn, der Produzent hätte das Herunterladen ausdrücklich gestattet.

Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Missbrauch, Beschädigung und/oder Manipulation der Hard- oder Software haftet der/die Benutzer(in).

Private Speichermedien (Disketten u. a.) dürfen nicht benutzt werden.

Eine kommerzielle Nutzung der Internetplätze ist nicht erlaubt.

§ 4

Die Bücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang jederzeit gewährleistet ist. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, die Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/Geräten von Benutzer(innen) durch abgerufene Software entstehen.

§ 5

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können Zugangsverbote verhängt werden.

Die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer(innen) bleibt unberührt.

9. Allgemeine Benutzungsbedingungen

Der/die Büchereileiter(in) übt das Hausrecht aus.

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen Tiere nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden. Taschen müssen in den dafür vorgesehenen Schränken oder Ablagen abgestellt werden.

Benutzer(innen), in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entlehnten Medien erst nach der Desinfektion, für die der/die Benutzer(in) verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

Die Büchereileitung ist berechtigt, Benutzer(innen), die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bücherei auszuschließen. Gegen einen Ausschluss kann Einspruch bei der Gemeinde Harrislee eingelegt werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Harrislee, den 19.12.2014

Martin Ellermann
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat am 18.12.2014 für die Bücherei der Gemeinde Harrislee gem. § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014, (GVOBl. S. 129), folgende privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:

1. Benutzungsentgelte

Das Entgelt dient dem Erhalt des bestehenden Angebotes der Bücherei.

Familienkarte		25,00 €
	(zur Familie zählen die direkten Angehörigen in einem Haushalt)	
Erwachsene (ab 18 Jahre)	Jahresentgelt	18,00 €
	Halbjahresentgelt	11,00 €
	Vierteljahresentgelt	7,00 €
	Monatsentgelt	4,00 €
Kinder und Jugendliche		frei

Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Bücherei ist kostenfrei.

Das Jahresentgelt berechtigt zur Ausleihe in allen Büchereien, die am Regionalmodell im jeweiligen Kreis teilnehmen.

Sofern das jeweilige Ausleihentgelt höher ist als das bezahlte, muss der Differenzbetrag nachentrichtet werden.

2. Versäumnisentgelte

Bei **verspäteter Rückgabe** der Medien werden folgende Entgelte erhoben:

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder und Jugendliche</u>
Versäumnisentgelt pro Medium und Woche nach Ablauf der Leihfrist	0,50 €	0,20 €
Versäumnisentgelt für DVD's pro Tag und Medium	1,00 €	1,00 €
letzte Mahnung (Einwurf-Einschreiben) pro Vorgang zzgl. der fälligen Versäumnisgebühren	10,00 €	5,00 €
Die Versäumnisentgelt pro Vorgang beträgt höchstens	20,00 €	10,00 €
Diese Entgelte sind auch ohne schriftliche Erinnerung fällig!		

3. Leihverkehrsentgelte

Beschaffen von Medien aus dem regionalen Leihverkehr der öffentlichen Büchereien in Schleswig-Holstein

pro Medium **1,00 €**

Beschaffen von Medien aus dem überregionalen Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland	pro Medium	2,00 €
Benachrichtigung (telefonisch, per E-Mail oder schriftlich)		1,00 €
Für im Leihverkehr entlehene Medien gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Versäumnisentgelte.		
4. Vormerkungen inkl. Benachrichtigung (per Telefon oder E-Mail)		0,50 €
5. Medienersatz		
Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zuzüglich der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes zu ersetzen.		
6. Ersatz eines Benutzerausweises		
Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet		
für Erwachsene und Jugendliche		2,00 €
für Kinder (bis 13 Jahre)		1,00 €

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Harrislee, den 19.12.2014

Martin Ellermann
Bürgermeister

